

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule:	Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort:	Gießen
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, allerdings gelangt der Akkreditierungsrat in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### *Nicht ausgesprochene Auflage*

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst beabsichtigt, eine Auflage im Zusammenhang mit der berufsrechtlichen Anerkennung zu erteilen, da der Bescheid über die berufsrechtliche Anerkennung für

den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zum Zeitpunkt der Befassung nicht vorlag. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 Psychotherapeuthengesetz (PsychThG) entscheidet "im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs [...die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle] über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen." Gegenstand der Prüfung durch die Landesgesundheitsbehörde ist dabei auch der Nachweis von Kooperationsverträgen mit Praxiseinrichtungen in den von § 17 der PsychThApprO und § 9 Abs. 10 PsychThG geforderten Bereichen.

Die Hochschule hat am 24.10.2022 eine Stellungnahme und den Bescheid über die berufsrechtliche Anerkennung für den Masterstudiengang "Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie" eingereicht. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Änderungen am Studiengang, die ggf. durch das Verfahren der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorgenommen werden, gemäß § 28 HSchulQSAkrV RP anzuzeigen sind.

